MEMORIALE

An

Gesambte des Heyl. Röm. Reichs

Chur-Fürsten und

Ständen

zu gegenwärttigem Reichstag versamblete Hochansehentl. vortreffliche Herren Räthe/ Bottschafften und Gesandten/

Im Nahmen des

Herrn Graffen zu Bentheimb

Tecklenburg rc.

betreffend/

Die Restitution dero Statt und Herrschafft

LINGEN rc.

dictirt in der Reichs dictatur

den 1. (11.) Aug. 1674.

Deß Heyl. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Hochansehentliche Räth / Pottschafften und Gesandte/

Hochwürdig/Hoch-und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/HochEdle/Gestrenge/Edle/ Vest und Hochgelehrte/Grg. und Hochg: Herren.

WElcher Gestalt die Herrschafft Lingē nebēst vier zu der ohnmittelbahrē Graffschafft Tecklenb. gehörigē kierspelen/Ibbenbühren/Mettingē/ Recke/ und Brochterbecke / von 100. und mehr Jahren hero dem Uralten Hochgräffl. Hauß Tecklenburg / unterzogen worden/ dessen werden sich Euer Hochwürden / Excell. und meine Hochwerth Geerthe Herren auß denen bey nechstem Reichs-Tag übergebenen Memorialibus frischdencklich erinnern. Gleich nun meines Gnädigen Herrn und Principalen Hochgräfl. Excell. bey nechstgemeltem Reichs-Tag von deß H. R. Reichs wegen mit sehr beweglichen respective Intercessionalibus und vorschreibensen beseeliget worden / Also leben sie auch nunmehr der tröstlichen zuverlassenheit / Meine Hochg. Herren werden sich auch hochgünstig vor diesmahl gefallen lassen/dero selben umb so viel desto mehr anzunehmen / daß dero Postulatum im stuck Executionis rei judicatæ, und also in meris liquidi terminis versiret, zu dem ende dan / und in zuverläsicher Hoffnung dessen habe Euer Hochw. Excell.

Excell. ꝛc. in meines Gnädigen Graffen und Herrn Nahmen ich hiemit unter erziemenden Respect erinnerlich andienen wollen / daß diese Sr. Hochgräffl. Excell. und dero Hochlöbl. Vorfahren / occasione belli Schmalkaldici; ohne einiges Verhör und Verschulden / entzogene uralte Herrschafft Lingen / sambt gemelten 4. Tecklenburg. Kierspilen / gleich auf allen vorigen Reichs- und Crayß-tägen in conformität des in Instrumento Pacis bestättigten Passauischen Vergleichs / also auch besonders auff dem nechstvorigen grossen Reichs-Tag Anno 1654. bey Abhandlung des puncti Neutralitatis Hollandicæ / auff vorgangene außführliche deduction und Remonstration, dem Hochgräfl. Hauß Tecklenburg hinwiederumb zuerkandt seyen.

Ob nun wohl darauff nit allein Ihr. Kays. Maytt. pro Executorialibus rei hujus judicatæ, sondern auch die Herrn Staaden Generalen / und deß Herren Printzen d'Orange Königl. Hochheit zur güttlichen Abtrettung zu disponiren / zum beweglichsten durch die Anlage sub lit. A. von Reichs wegen belanget / und zugleich in demselben Jahr die allergnädigst von Sr. Kays. Maytt. in Krafft adjuncti sub lit. B. erkante Executoriales der Gebühr verkündet / so seind doch dieselbe sowohl umb deren darauff erfolgter Todes / als auch anderer Ein- und Zufällen willen / leider! nicht vollzogen / darumb dann Sr. Hochgräffl. Excell. meines gnädigen Herren Principalen Hr. Vatder Hochseel. andenckens / gemüsiget worden / auff denen in Annis 1666. und 1671. respect zu Cölln und Billefeld gehaltenen Westphalischen Crayßtägen / umb fernere In-

ter-

tercessionales zu Beförderung dermahligen Execution, in-
ständigst bitten zulassen / Nach deme dann nun dieselbe
vermittels adjunctorum sub litteris C. & D. an Ihre Kays.
Maytt. zum beweglichsten außgangen / So seind Aller-
höchstged. Ihre Kays. Maytt. dardurch veranlasset /
diese restitutions-Sach dero Kays. zu den Cöllnischen in
nechstabgelegtem Jahr angestelt-gewesenen Friedens-
Tractaten verordnetem Gesandten / des Hr. Vice Cantz-
lers Graffen von Königseck Excell. besage der Anlage
sub lit. E. allergnädigst zu Committiren, gleich aber die
Haubtsach des Friedens sich leider! ohne Effect zerschla-
gen / also hat auch dieses zufällige Stuck dadurch seine
endliche Abfertigung nicht gewinnen mögen / unterzwi-
schen haben des Hr. Bischoffen zu Münster Hochfürstl.
Gn. bey wehrendem Krieg gegen die HH. Staaden Ge-
neralen unter andern auch diese Herrschafft Lingen um 4.
Tecklenburg. Kierspillen mit occupirt und einbehalten / der
preißwürdigsten intention und Meynung / damit sie den
gar zu viel zergliederten Westphal. Crayß / verlauts
adjuncti sub lit. F. ergäntzen möchten / derowegen auch
höchstbemelte Se. Hochfürstl. Gn. mein Gnäd. Graff
und Herr inständigst ersuchen lassen / Sie gnädigst ge-
ruhen möchten / dieser Intention mit der That zu differi-
ren / und dermaleins in Krafft der vorig- und folgends er-
neuerter Allergnädigsten Executorialium, und so vieler
Reichs Conclusorum, allermeist auch umb willen der hie-
runter waltenden Allergnädigsten Beharrlichkeit Ihrer
Kays. Maytt. und seiner Hochfürstl. Gn. selbst obliegen-
den Crayß Außschreibenden Fürsten-Ambts / mehrge-
melte

melte Oerter deroselben einzuraumen/insonderheit/ weilen sich auch höchstgemelt Ihre HochFürstl. Gnaden in dero den 28. Febr. 1654. in diesem stuck abgelegten Voto so gar beweglichst/davor billichst in aller Unterthänigkeit nachmahls deroselben Danck sage / vernehmen lassen/ Nun haben sich zwar höchstgemelte Ihr. Hochfürstl. Gnaden unterm dato den 20. August. nechstabgelebten 1673. Jahrs hierzu / doch mit dem Vorbehalt/ daß so wohl die Contributiones alß Einquartirungen durante bello zu dero gnädigsten Disposition verbleiben möchten/ willig erkläret / und des Endts die Affter-Commissionales sub lit. G. ertheilet/ dieweilen aber all- solche Vorwarden ob dubium litis eventum, dann auch umb willen der verdorbenen Unterthanē Jam̃er Klagtē/nicht annemlich gewesen/so ist dabey ferner so lange angestanden/biß darā auf anderwertigen Subdelegations Gewalt sub eadem lit. G. der Hochfürstl. Münst. Com̃issarius Herr von Twickel ererst unterm 25. Apr. dieses Jahrs/die Allergnädigste Kays. Com̃ission, vermittels einsetzungun̄ würcklicher tradition possessionis d' Statt Lingen cū appertinentiis & laudatis quatuor Pagis zur würcklichkeit mit erziehmenden solennitatibus, besag der Anlag sub Lit. H. gebracht/da dann so wohl meines Gnädigen Herrn Principalen Hoch-Gräffl. Excel. alß auch dero Herr Bruder/Graff Friderich Mauritz zu Bentheim Tecklenburg / die possession vigore dicti adjuncti sub Lit. H. also corpore & animo ergriffen/darauff die Statt Lingē mit ihrē Völckern besetzt/und die Schlüssel der Statt empfangen/auch ins gemein alles das jenige würcklich verrichtet haben / was zu dieses Actus Solehnität erheischen werden möchte / Indeme nun inzwischen unterm 22. gedachten Monats Aprilis. der Fried mit den HH. Staaden Generalen, doch ohne wissen meines Gnädigen Herrn Principalen Hoch Gräffl. Excell. ge-

schlossen / und darinn von Sr. Hochfürstl. Gn. zu Münster geredet worden / alle occupirte Oerter / die zeit conclusæ pacis annoch in dero Macht und Gewalt gewesen / auch in specie dieses Lingen / doch mit der außdrucklichen Condition, daß hierdurch den Juribus Imperii ejusdemque Constitutionibus, auch Paci Westphalicæ gar nichts præjudicirt werden solle / zu restituiren / so hat darauff ein anderer Hochfürstl. Münsterischer Commissarius, Herr Bucholtz / auff erhaltenen / und der Anlag sub Lit. I. einverleibten Gewalt vom 13. May. lauffenden Jahrs / die Regirung gemelter Herrschafft Lingen (die doch meines Gnädigen Herrn Principalen Hoch Gräffl. Excell. nach deme die Hochfürstl. Münsterische Kriegs Völcker auß derselben abgeführt worden / also fort / auch vermittelst erlangung der Statt Schlüsseln durch Jhre dar zu specialiter Deputirte Räth / angenommen hatten) an einen Fürstl. Oranischen bedienten vermeintlich zuübergeben sich unterstanden und wiewohl meines Gnädigen Herrn Principalen Hoch Gräffl. Excell. darwieder / vermög adjuncti Notarialis Instrumenti sub dicta Lit. I. zum zierlichsten Protestiren / und zugleich die offenbahre Bewandnus deficientium respectivè potestatis & objecti bewehrlich Vortragen lassen / so hat doch ermelter Hochfürstl. Münsterischer Commissarius Bucholtz collecto milite & coadunatis viribus hochgemelten meines Gnädigen Graffen und Herrn Commendanten mit Gewalt außgesetzt / die vorhin extradirte Stattschlüsseln tättlich weggenommen / und dieselbe höchstgemelten Herrn Printzen d'Orange Königl. Hochheit Bedienten H. Doctori Palthen (der jedoch nit von höchstermelter Sr. K. Hochheit / sondern allein von dero vor der Fürstl. Münster. occupation gewesenem drosten Commission, dannenhero keinen Legal Gewalt gehabt) eingehändiget / gleich nun all solche Thättlichkeit umb so viel desto mehr vitios uñ nichtig / daß (1.) dero Zeit keine vacua possessio dieselbe auch 2. hoc tempore verlauts adjunctorum sub Lit. G. & H. nicht in Jhrer Hochfl. Gn. zu Münster Gewalt / de-

dero-

rowegen auch 3. dieselbe hierzu nicht bey Macht/ vielweniger 4. in Krafft der Einbedungenē vorwardten compositæ transactionis, die/welche ohne das 5. meinen Gnädigen Graffen uñ Herrn/velut tertium nicht verbunden hat/am allerwenigsten aber 6. wegen der special allergnädigsten Käys. Commission, und 7. derselben renovation, hierzu alß Reichs- und respectivè Creiß außschreibender Fürst/gehalten gewesen / Also haben auch meines Gnädigen Herrn Principalen HochGräffl. Excell. erwiderlich und zum zierlichsten coram Notario & Testibus gegen solche attentata protestiren lassen.

Nachdeme dann die höchste Fueg und berechtsamkeit meines Gnädigen H. Principalen HochGräffl. Excell. hierauß evidenter offenbahr/das Heil. Röm. Reich auch hierunter zum höchsten interessirt ist/dieweilen von 100. und mehren Jahren hero dasselbe / und der höchst-Hoch-und Löbl. Westphäl. Crayß der Reichs-und anderer onerum, die auß gedachter Herrschafft Lingen præstiret werden müssen/ biß auff diese Stund frustriret; dahingegen gleichwol die ordinari-Lasten auß den gemelten vier Tecklenburg. Kierspeln biß dahin ohn einigen genoß vom Hochgräffl. Hauß Tecklenburg præstiret, worden. So gelanget an Euer Hochw. Excell. und meine Hochgeehrte Herren / im Nahmen und von wegen meines Gnädigen Herrn Principalen Hochgräffl. Excell. meine inständigste bitte/die geruhen wollen/ dise des H. Röm. Reichs höchstes Interesse mit belangende Sach/dero preißwürdigster dexterität nach/förderlichst zuerwegen / und sich gestalten Sachen nach hochgemelten meiner Gnädigen Herrn Principalen / die sich hierunter nechst GOtt/ am allermeisten Sr. Kays. Maytt. Allergnädigster/und Euer Hochw. Excell. und meiner Hochgeehrten Herren höchstgeltender assistenz lediglich vertrösten/omni meliori modo anzunehmen/ deß ends an allerhöchstgemelte Sr. Kayserl. Maytt. diese vor GOtt und aller Welt gerechtigste Sache dahin/ daß zu Allerhöchstgedacht Ihrer Kays. Maytt. und des Heil. Röm. Reichs aller-

höchsten

höchstem respect, ein allergnädigstes Mandatum Obedientiæ, und respective Rescriptum manutenentiæ, von wegen und zum besten meines Gnädigen Herrn Principalen / Ich allerunterthänigst förderlichst ob summum moræ periculum erhalten möge / nicht allein zum beweglichsten zurecommendiren, sondern auch an Ihre Hochmögenheiten die Herren Staaden Generals / umb höchstged. Seine Königliche Hochheit zur Annehmung der güttlichen handel- und abtrettung / gleich auch bereits Anno 1654. besag adjuncti sub Lit. A. beschehen / so wohl Kräfftigste Intercessionales, alß auch an höchstgemelte Se. Königl. Hochheit selbst / ein bewegliches anschreibens / umb darzu gütlich zuverstehen / alles von des H. Reichs wegen / zuerthenlen. gleich nun zu E. Hochwürden / Excell. und meine Hochg. Herren in obgemeltem nahmen ich der tröstl. Zuverlassenheit gelebe / sie werden geruhen diesem billichmässigsten petito, und hierdurch zugleich dero höchster dexterität zu deferiren, also versichere auch dieselbe sambt und sonders / daß so wohl meines Gnädigen Herrn Principalē Hochgräfl. Excell. diese verhoffende Hülff leistung / nach Stands erziemende gebühr / zuverschulden / sich eüssersst bemühen / alß auch Ich nimmer ermüden werde / mich zu bezeugen / alß:

Ewer Hochwürden / Excell. und meiner
Hochgeerthen Herrn
Unter-dienstwilligsten
Gerhard Pfannkuch / D.
Hochgräfl. Tecklenburg. Rath und
Abgesandter.